

# Nur in der (Hetero-)Ehe?

## Kanonistische Bestandsaufnahme zur Verbindlichkeit und zum Entwicklungspotenzial lehramtlicher Sexualmoral\*

Bernhard Sven Anuth, Tübingen

### 1. Gottes Plan für Mann und Frau

Nach amtlicher Lehre hat Gott einen Plan mit dem nach seinem Abbild in der dualen Geschlechterdifferenz und -komplementarität von Mann und Frau geschaffenen Menschen (KKK 1601–1664).<sup>1</sup> Zu diesem Plan Gottes gehören nach seiner verbindlichen Auslegung durch das kirchliche Lehramt „die Ehe als kulturübergreifende, Kirche wie Staat vorgegebene Institution“<sup>2</sup> und mit ihr die Regeln für moralisch guten oder eben schlechten Sex, denn: Sittlich legitim gelebte Sexualität gibt es nach katholischer Lehre nur in der Ehe: „Der Geschlechtsakt darf ausschließlich in der Ehe stattfinden; außerhalb der Ehe ist er stets eine schwere Sünde und schließt vom Empfang der Heiligen Kommunion aus“ (KKK 2390).

Die körperliche Vereinigung zwischen einem Mann und einer Frau, die nicht miteinander verheiratet sind“, gilt kirchlich als Verstoß gegen die Keuschheit und heißt „Unzucht“. Diese verstößt „gegen die Würde [...] der menschlichen Geschlechtlichkeit [...], die von Natur aus auf das Wohl der Ehegatten sowie auf die Zeugung und Erziehung von Kindern hingeeordnet ist.“ (KKK 2353). Außerehelicher Sex eines oder einer Verheirateten ist laut Katechismus Ehebruch und als solcher in sich schlecht, stets eine objektiv schwere Sünde und deshalb verboten (KKK 2380). Diese moralische Wertung gilt lehramtlich als unfehlbar<sup>3</sup> wie auch die Lehre von der Unrechtmäßigkeit der Unzucht amtlich als unveränderbar markiert ist: Die „Nota doctrinalis“ der Glaubenskongregation von 1998 nennt sie mit Verweis auf den Weltkatechismus als Beispiel für eine vom ordentlichen und allgemeinen Lehramt des Bischofskollegiums unfehlbar vorgelegte Lehre.<sup>4</sup>

Alle nicht Verheirateten trifft daher die kirchliche Forderung zu sexueller Enthaltensamkeit. Schließlich gilt „die Sexualität, in welcher sich Mann und Frau durch die den Eheleuten eigenen

---

\* Leicht überarbeitete und gekürzte Fassung eines Vortrags im Panel III „Lehramtliche Beurteilung und Entwicklung der kirchlichen Lehre“ bei der Fachkonsultation „Sexualität des Menschen. Wie wissenschaftlich-theologisch erörtern und kirchlich beurteilen?“ (04.12.2019, Berlin), veranstaltet von der DBK-Familienkommission in Verbindung mit dem Berliner Institut für christliche Ethik und Politik (ICEP).

Verf. war vom Präsidium des Synodalen Wegs ohne sein Wissen als Mitglied des Synodalforums „Leben in gelingenden Beziehungen – Liebe leben in Sexualität und Partnerschaft“ nominiert und von der Synodalversammlung auch gewählt worden. Da ihm eine dortige Mitarbeit u. a. aufgrund fehlender zeitlicher Ressourcen nicht möglich ist, stellt er dem Synodalforum und der interessierten Öffentlichkeit seine in Berlin nur mündlich vorgetragene kanonistische Expertise hiermit gern schriftlich zur Verfügung.

<sup>1</sup> Vgl. hierzu ausführlich Anuth, Bernhard Sven, Gottes Plan für Frau und Mann. Beobachtungen zur lehramtlichen Geschlechteranthropologie, in: Eckholt, Margit (Hg.), Gender studieren. Lernprozess für Theologie und Kirche, Ostfildern 2017, 171–188.

<sup>2</sup> Lüdecke, Norbert, Die rechtliche Ehefähigkeit und die Ehehindernisse, in: HdbkathKR<sup>3</sup>, 1282–1314, 1283.

<sup>3</sup> Schon ders., Déjà vu 2.0. Keine einzige Lehre wurde geändert – und doch soll beim Sex nun alles anders sein? Beobachtungen zu Amoris laetitia, 18.07.2016, in: <http://theosalon.blogspot.de/2016/07/deja-vu-20.html> (zuletzt eingesehen am 02.12.2019), Nr. 2 hat darauf hingewiesen, dass dies päpstlich bereits 1993 als unfehlbare Lehre des Bischofskollegiums bekräftigt wurde, vgl. Papst Johannes Paul II., Enzyklika „Veritatis splendor“ v. 06.08.1993 über einige grundlegende Fragen der kirchlichen Morallehre, in: AAS 85 (1993) 1133–1228 (dt. in: VAS 111, 5., korr. Aufl. Bonn 1995), Nrn. 9, 81 u. bes. 115.

<sup>4</sup> Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Nota doctrinalis v. 29.06.1998 zur Schlussformel der Professio fidei, in: AAS 90 (1998) 544–551 (dt. in: VAS 144, Bonn 1998, 17–25), Nr. 11.

und vorbehaltenen Akte einander schenken“, lehramtlich nicht als „etwas rein Biologisches, sondern betrifft den innersten Kern der menschlichen Person als solcher.“ „Auf wahrhaft menschliche Weise“ werde sie „nur vollzogen, wenn sie in jene Liebe integriert ist, mit der Mann und Frau sich bis zum Tod vorbehaltlos einander verpflichten.“<sup>5</sup> Die der personalen Ganzhingabe der Gatten entsprechende leibliche Hingabe sei daher „in ihrer ganzen Wahrheit einzig und allein im ‚Raum‘ der Ehe möglich“, die „eine dem ehelichen Liebesbund innewohnende Notwendigkeit“ in „Treue zum Plan des Schöpfergottes“<sup>6</sup> sei.

Das heißt: Sexualität darf katholisch nur in der Ehe gelebt werden, außerhalb ist sie stets unmoralisch und deshalb verboten. Es handelt sich dann um „Unkeuschheit“, also um aus kirchlicher Sicht ungeordnete Geschlechtslust, weil diese „um ihrer selbst willen angestrebt und dabei von ihrer inneren Hinordnung auf Weitergabe des Lebens und auf liebende Vereinigung losgelöst wird“ (KKK 2351). Entsprechend konsequent listet das Katechismuskompandium als „Ausdruck des Lasters der Unkeuschheit“ und als immer schwer sündhaft in folgender Reihung: Selbstbefriedigung, Unzucht, Pornographie, Prostitution, Vergewaltigung sowie homosexuelle Handlungen.<sup>7</sup>

Und damit zur Homosexualität: Hier wird lehramtlich unterschieden zwischen homosexueller Veranlagung und homosexuellen Handlungen, wobei das Lehramt durchaus anerkennt, dass „[e]ine nicht geringe Anzahl von Männern und Frauen [...] tiefsitzende homosexuelle Tendenzen“ haben. Diese Neigung gilt lehramtlich aber als „objektiv ungeordnet“ und stelle für die meisten Betroffenen „eine Prüfung dar. Ihnen ist [deshalb] mit Achtung, Mitgefühl und Takt zu begegnen. Man hüte sich,“ so der Katechismus, „sie in irgend einer Weise ungerecht zurückzusetzen. Auch diese Menschen sind berufen, in ihrem Leben den Willen Gottes zu erfüllen und, wenn sie Christen sind, die Schwierigkeiten, die ihnen aus ihrer Verfaßtheit erwachsen können, mit dem Kreuzesopfer des Herrn zu vereinen“ (KKK 2358). Weiter wird gelehrt: „Gestützt auf die Heilige Schrift, die sie als schlimme Abirrung bezeichnet, hat die kirchliche Überlieferung stets erklärt, ‚daß die homosexuellen Handlungen in sich nicht in Ordnung sind‘ (CDF, Erkl. ‚Persona humana‘ 8). Sie verstoßen gegen das natürliche Gesetz, denn die Weitergabe des Lebens bleibt beim Geschlechtsakt ausgeschlossen. Sie entspringen nicht einer wahren affektiven und geschlechtlichen Ergänzungsbedürftigkeit. Sie sind in keinem Fall zu billigen“ (KKK 2358). Ausdrücklich ist nach der Enzyklika „Veritatis splendor“ die Meinung all jener falsch, die „glauben, die freie und bedachte Wahl von Verhaltensweisen, die den Geboten des göttlichen und des Naturgesetzes widersprechen, als sittlich gut rechtfertigen zu können.“ Entsprechende Theorien könnten sich „nicht auf die katholische moralische Tradition berufen“<sup>8</sup>.

Alle homosexuell veranlagten Menschen, keineswegs nur die katholischen, sind daher nach Lehre der Kirche „zur Keuschheit gerufen“ und sollen sich durch die Tugend der Selbstbeherrschung und gegebenenfalls durch Gebet und die sakramentale Gnade „Schritt um Schritt, aber entschieden der christlichen Vollkommenheit annähern“ (KKK 2359).

---

<sup>5</sup> Papst Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Familiaris consortio“ v. 12.11.1981 über die Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute, in: AAS 74 (1982) 81–191 (dt.: VAS 33), Nr. 11.

<sup>6</sup> Ebd.

<sup>7</sup> Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche. Kompendium, Übers. aus dem Ital. im Auftrag der DBK, München 2005, Nr. 492.

<sup>8</sup> Papst Johannes Paul II., Enz. „Veritatis splendor“ (Anm. 3), Nr. 76.

## 2. Weihevorbereitung und Eheunfähigkeit Homosexueller

Vom Sakrament der Weihe sind Homosexuelle allerdings ausgeschlossen: 2005 hat die Bildungskongregation amtlich geklärt, dass homosexuelle Weihekandidaten nicht Priester werden sollen.<sup>9</sup> Die entsprechenden Passagen hat die inzwischen zuständige Kleruskongregation 2016 wörtlich in die neue Rahmenordnung für die Priesterbildung übernommen.<sup>10</sup> Demnach befinden sich Personen, „die Homosexualität praktizieren, tiefsitzende homosexuelle Tendenzen haben oder eine so genannte *homosexuelle Kultur* unterstützen, [...] in einer Situation, die in schwerwiegender Weise daran hindert, korrekte Beziehungen zu Männern und Frauen aufzubauen“<sup>11</sup>. Sie dürfen deshalb nicht zur Weihe zugelassen werden. Das ist die konkrete Konsequenz der amtlichen Auffassung, eine echte bzw. im kirchlichen Sprachgebrauch „tiefsitzende“ homosexuelle Orientierung sei „objektiv ungeordnet“. Zwar zählt Homosexualität in der psychiatrischen Klassifikation nicht mehr zu den psychischen Erkrankungen, das kirchliche Lehramt sieht sich seinem Selbstverständnis nach an solch humanwissenschaftliche Erkenntnisse aber nicht gebunden, sondern bewertet sexuelle Orientierungen und Geschlechtsidentitäten nach eigenen Kriterien. Nur bei homosexuellen Tendenzen, „die bloß Ausdruck eines vorübergehenden Problems, wie etwa eine noch nicht abgeschlossene Adoleszenz sind“, kann ein Kandidat geweiht werden, wenn er diese Tendenzen „wenigstens drei Jahre vor der Diakonenweihe eindeutig überwunden“<sup>12</sup> hat. Der pauschale Ausschluss homosexueller Männer von der Weihe ist dabei nach kirchlichem Selbstverständnis übrigens keine „Diskriminierung im Sinne ungerechtfertigter Ungleichbehandlung [...]“. Denn das kirchliche Lehramt beansprucht die Kompetenz, nach seinen Maßstäben verbindlich zu bestimmen, was Diskriminierung ist und was nicht (c. 747).<sup>13</sup>

Dasselbe gilt für das kirchliche Nein zur staatlichen Anerkennung homosexueller Lebenspartnerschaften. Weil die Ehe lehramtlich eine nach Gottes Plan exklusiv heterosexuelle Lebensgemeinschaft ist, können Menschen des gleichen Geschlechts nicht heiraten. Auch Papst Franziskus hat in „*Amoris laetitia*“ mit den Synodenvätern noch einmal betont, es gebe „keinerlei Fundament dafür, zwischen den homosexuellen Lebensgemeinschaften und dem Plan Gottes über Ehe und Familie Analogien herzustellen, auch nicht in einem weiteren Sinn.“<sup>14</sup> Denn: „Die Ehe ist heilig, während die homosexuellen Beziehungen gegen das natürliche Sittengesetz verstoßen [...]“. Danach gibt es auch für Ungetaufte kein Recht, eine Ehe mit einem gleichgeschlechtlichen Partner einzugehen. Denn das Recht folgt dem [nach ihrem Selbstverständnis; B. A.] allein von der römisch-katholischen Kirche zu bestimmenden gottgewollten Ehebegriff. Staatliche Gesetze, die homosexuellen Lebensgemeinschaften ehgleiche oder -analoge rechtliche Garantien verleihen, stehen [aus lehramtlicher Sicht; B. A.] im Widerspruch zum

---

<sup>9</sup> Vgl. Kongregation für das katholische Bildungswesen, Instruktion v. 04.11.2005 über Kriterien zur Berufungsklä rung von Personen mit homosexuellen Tendenzen im Hinblick auf ihre Zulassung für das Priesterseminar und die heiligen Weihen, in: AAS 97 (2005) 1007–1013 (dt.: VAS 170).

<sup>10</sup> Vgl. Kongregation für den Klerus, Das Geschenk der Berufung zum Priestertum. Ratio Fundamental is Institutionis Sacerdotalis v. 08.12.2016 (VAS 209), Bonn 2017, Nrn. 199–201.

<sup>11</sup> Ebd., Nr. 199 (Hervorhebung im Original).

<sup>12</sup> Ebd., Nr. 200.

<sup>13</sup> Lüdecke, Ehefähigkeit (Anm. 2), 1286f.

<sup>14</sup> Vgl. Papst Franziskus, Nachsynodales Apostolisches Schreiben „*Amoris laetitia*“ v. 19.03.2016 über die Liebe in der Familie, in: AAS 108 (2016) 311–446 (dt.: VAS 204), Nr. 251 mit Verweis auf die *Relatio finalis* 2015, Nr. 76 und Kongregation für die Glaubenslehre, Erwägungen zu den Entwürfen einer rechtlichen Anerkennung der Lebensgemeinschaften zwischen homosexuellen Personen v. 03.06.2003 (VAS 162), Nr. 4.

natürlichen Sittengesetz und binden daher im Gewissen nicht. Die Kirche versteht dies nicht als Beschränkung, sondern als genaue Justierung des Rechts auf Ehe.“<sup>15</sup>

### 3. Perspektiven einer Lehrentwicklung?

Als Erzbischof von Buenos Aires hat der heutige Papst im Juli 2010 kurz vor der Abstimmung über die Zulassung gleichgeschlechtlicher Ehen in Argentinien ausdrücklich die demonstrierenden Laien unterstützt, die sich im Sinne der kirchlichen Lehre gegen diesen, so Bergoglio, „schweren anthropologischen Rückschritt“ eingesetzt haben.<sup>16</sup> Kurz zuvor hatte er die Unbeschuhten Karmelitinnen von Buenos Aires um ihr Gebet gebeten: Es gehe bei der kommenden Abstimmung „um eine frontale Ablehnung der Gesetze Gottes, nicht nur um einen einfachen politischen Kampf, sondern den Versuch, Gottes Plan zu zerstören, nicht nur um ein bloßes Gesetzesvorhaben [...], sondern vielmehr um ein ‚Treiben‘ (movida) des Vaters der Lügen [= des Teufels], der die Kinder Gottes verwirren und täuschen will!“<sup>17</sup>

Als Papst hat Franziskus dann zu Beginn seines Pontifikats 2013 den viel zitierten Satz gesagt: „Wenn einer *Gay* ist und den Herrn sucht und guten Willen hat – wer bin dann ich, ihn zu verurteilen?“<sup>18</sup> Dass Papst Franziskus damit nicht eine „Trendwende“ in der kirchlichen Haltung zur Homosexualität eingeleitet hat, wissen wir inzwischen. Zum einen hat er 2014 in einem Gesprächsband seine frühere Einschätzung, die Homo-Ehe sei ein „anthropologischer Rückschritt“, noch einmal abdrucken lassen.<sup>19</sup> Zum anderen bot schon 2013 der Kontext seiner Äußerung wenig Anlass für Hoffnung auf Veränderung: Direkt anschließend hatte der Papst nämlich auf den Katechismus verwiesen, der das „sehr schön“ erkläre und deutlich mache, dass homosexuelle Menschen „nicht an den Rand gedrängt werden [dürfen, sondern ...] in die Gesellschaft integriert werden“ müssen. Das Problem liege „nicht darin, diese Tendenz zu haben,“ so der Papst. Ein Problem sei nur, „wenn man aus dieser Tendenz eine Lobby macht“<sup>20</sup>. Genau das ist die traditionelle lehramtliche Position: Homosexualität ist „objektiv ungeordnet“. Weil sich Betroffene ihre sexuelle Orientierung aber nicht ausgesucht haben, ist sie „für die meisten [...] eine Prüfung“ und ist ihnen deshalb mit Achtung und Mitgefühl zu begegnen (KKK 2358). Zu den „Schwierigkeiten“, die ihnen im Sinne des Katechismus „aus ihrer Verfasstheit erwachsen können“, gehört insbesondere, dass sie ihre sexuelle Orientierung nach kirchlicher Lehre zumindest bis heute nicht moralisch legitim leben können.

Die kirchliche Bewertung von Homosexualität ist eine zwar authentische, d. h. von allen Gläubigen Gehorsam verlangende Lehre (c. 752), sie ist bislang aber noch nicht als unfehlbar

---

<sup>15</sup> Lüdecke, Ehefähigkeit (Anm. 2), 1286f. mit Zitat aus: Kongregation für die Glaubenslehre, Erwägungen (Anm. 14), Nr. 4.

<sup>16</sup> Vgl. Bergoglio, Jorge, Schreiben v. 13.07.2010, in: <https://www.kath.net/news/50811> (zuletzt eingesehen am 02.12.2019) sowie schon den Hinweis bei Lüdecke, Ehefähigkeit (Anm. 2), 1287 Anm. 38.

<sup>17</sup> Bergoglio, Jorge, im Interview mit Liliana Negre, in: Bermúdez, Alejandro (Hg.), Pope Francis. Our Brother, Our Friend. Personal Recollections about the man who became Pope, San Francisco 2013, 139–141, zitiert in der Übers. von Norbert Lüdecke nach ders., Ehefähigkeit (Anm. 2), 1287 Anm. 38.

<sup>18</sup> Papst Franziskus, Pressekonferenz v. 28.07.2013 während des Rückflugs von Rio de Janeiro, in: OR 153 (2013) Nr. 174 v. 31.07.2013, 4–6, 6; dt.: [http://w2.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2013/july/documents/papa-francesco\\_20130728\\_gmg-conferenza-stampa.html](http://w2.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2013/july/documents/papa-francesco_20130728_gmg-conferenza-stampa.html) (zuletzt eingesehen am 02.12.2019).

<sup>19</sup> Vgl. Papst Franziskus, Über Himmel und Erde. Jorge Bergoglio im Gespräch mit dem Rabbiner Abraham Skorka. Das persönliche Credo des neuen Papstes, München 2014, 127.

<sup>20</sup> Papst Franziskus, Pressekonferenz v. 28.07.2013 (Anm. 18), 6.

vorgelegt, das heißt: Sie könnte geändert werden. Möglich wäre das allerdings nur in Verbindung mit einem fundamentalen Umbau der lehramtlichen Sexualmoral. Denn solange in der Ehe gelebte Sexualität nur als strukturell zeugungsoffene moralisch in Ordnung und außereheliche Sexualität immer in sich schlecht ist und gleichzeitig nach Gottes Plan die Heterosexualität der Gatten wesentlich zum Ehebegriff gehört, gibt es logisch keinen Spielraum für eine lehramtlich positive Würdigung gelebter Homosexualität. Und da die Lehren über die Unrechtmäßigkeit von Unzucht und Ehebruch lehramtlich als unfehlbar gelten, ist eine Selbstkorrektur des kirchlichen Lehramts in diesen Fragen aus kanonistischer Sicht nicht zu erwarten.

Die Hoffnung auf eine Lehrentwicklung nähren kann vielleicht ein Blick auf den Ende 2017 in den *Acta Apostolica Sedis* (AAS) veröffentlichten Apostolischen Brief von Papst Franziskus vom 5. September 2016 an Bischof Fenoy als Delegat der Pastoralregion Buenos Aires. In diesem Schreiben lobt der Papst die Richtlinien der Bischöfe dieser Region zu „*Amoris laetitia*“ ausdrücklich und schreibt: „Der Text ist sehr gut und macht die Bedeutung von Kapitel VIII von *Amoris Laetitia* deutlich. Es gibt keine anderen Interpretationen. Und ich bin sicher, dass er sehr viel Gutes bewirken wird.“<sup>21</sup> Als Anhang zum Papst-Brief sind auch besagte Richtlinien in den AAS publiziert und zudem ein *Rescriptum ex audientia Ss.mi* des Kardinalstaatssekretärs, wonach Papst Franziskus explizit die Veröffentlichung beider Dokumente als Teil seines authentischen päpstlichen Lehramts angeordnet habe.<sup>22</sup>

Insofern die mit dieser Entscheidung päpstlich rezipierten Richtlinien die Praxis einer begleiteten Gewissensentscheidung ohne Enthaltensamkeitsvorsatz vorsehen, ist damit wohl die Lehre des Katechismus geändert, dass sich Geschiedene, wenn sie „zivil wiederverheiratet sind“, *stets* „in einer Situation [befinden], die dem Gesetze Gottes objektiv widerspricht“ und darum die Kommunion nicht empfangen dürfen, „solange diese Situation andauert“. „Die Aussöhnung durch das Bußsakrament“ konnte nach dem Katechismus schließlich „nur solchen gewährt werden, die es bereuen, das Zeichen des Bundes und der Treue zu Christus verletzt zu haben, und sich verpflichten, in vollständiger Enthaltensamkeit zu leben“ (KKK 1650). Die von Papst Franziskus in sein Lehramt übernommenen Richtlinien billigen nun aber eine Praxis *ohne* zwingenden Enthaltensamkeitsvorsatz nach einer priesterlich begleiteten Gewissensentscheidung der Betroffenen. Das ist nicht ohne zumindest die folgenden Änderungen der bisherigen Lehre zu haben<sup>23</sup>:

1. Sex in einer neuen Verbindung trotz bestehender Vorehe wäre nicht mehr ausnahmslos Ehebruch, oder Ehebruch wäre nicht mehr immer objektiv und in sich schlecht und deshalb absolut verboten.
2. Auch katholisch gäbe es erstmals außerehelichen Sex, der nicht in sich schlecht und immer schwere Sünde wäre.
3. Eine aufgrund der Offenbarung als unfehlbar gehandelte ausnahmslose moralische Norm wäre aufgehoben.

Diese Lehränderungen sind nicht mehr kontinuierätswahrend einzufangen, „weder mit dem Schema von Lehre und Interpretation noch mit dem Schema von Gesetz und situativer Anwendung. Ausnahmslosigkeit fällt mit einer einzigen Ausnahme. Und wo es nur noch Einzelfälle

---

<sup>21</sup> Vgl. Papst Franziskus, Apostolischer Brief v. 05.09.2016, in: AAS 108 (2016) 1071f., 1071 (eig. Übers.).

<sup>22</sup> Vgl. ebd., 1072–1074.

<sup>23</sup> Vgl. bereits Lüdecke, *Déjà vu* 2.0 (Anm. 3), Nr. 5.

gibt, wird das Gesetz obsolet.“<sup>24</sup> Auch die Methode, eine frühere Lehre zu verschweigen und nur noch die neue zu lehren, funktioniert nur bei nicht unfehlbaren Lehren; bei amtlich als definitiv, das heißt als unfehlbar qualifizierten Lehren führt sie hingegen in einen Selbstwiderspruch.

Katholiken und Katholikinnen haben einen Anspruch auf die rechte Lehre (c. 213)<sup>25</sup> und ein Recht, zu wissen, welcher Lehre sie denn nun mit dem von ihnen ja nicht nur moralisch, sondern auch rechtlich geforderten Gehorsam folgen sollen. Das heißt: Papst und Bischöfe sollten dazu stehen, dass eine geänderte Praxis nicht ohne eine grundlegende Änderung der Lehre zu haben ist, oder aber umgekehrt, dass eine solche Änderung „wegen der maximalistischen Lehrfestlegungen der früheren Päpste, für die sie als Bischöfe aber lehramtliche Mitverantwortung tragen, nicht möglich“ ist und alles beim Alten bleibt. „Sich dazu eindeutig zu äußern, sind Papst und Bischöfe nicht nur den Menschen schuldig, die immer Schwierigkeiten mit dieser Lehre hatten, sondern auch jenen, die in Treue und Gehorsam dem Lehramt gegenüber diese in der Pastoral verfochten bzw. zu leben versucht haben.“<sup>26</sup>

Von dieser Auskunft hängt im Weiteren zudem ab, ob auch „Gottes Plan“ insgesamt anders als bisher verstanden, eine lehramtlich als unfehlbar markierte Lehre vielleicht doch revidiert und so auch die Haltung der katholischen Kirche zu nichtehelich oder gleichgeschlechtlich gelebter Sexualität offiziell korrigiert werden kann.

#### 4. Fazit

Bis eine entsprechende Klarstellung erfolgt, gilt nach Lehre und Recht der Kirche allerdings weiterhin: Alle Kleriker und vor allem natürlich die Bischöfe als Lehramtsträger<sup>27</sup> sind gehalten, die aktuell verbindliche lehramtliche Position und ihre moralischen wie rechtlichen Konsequenzen so überzeugend zu vermitteln, dass sich unverheiratet, wiederverheiratet oder auch homosexuell liebende Menschen nicht zurückgesetzt fühlen und zugleich wissen, dass ihre gelebte Sexualität sie als schwere Sünde gegebenenfalls vom ewigen Heil ausschließt. Wer diese Multiplikatorenrolle als Bischof scheut, weil er die fragliche Lehre für inhaltlich falsch hält, sollte sich dem Papst gegenüber offen und öffentlich für ihre eindeutige Änderung einsetzen und zugleich den Mut haben, etwaige kirchenrechtliche Konsequenzen dieses Ungehorsams zu tragen.<sup>28</sup>

---

<sup>24</sup> Ebd., Nr. 6.

<sup>25</sup> Ohly, Christoph, *Der Dienst am Wort Gottes. Eine rechtssystematische Studie zur Gestalt von Predigt und Katechese im Kanonischen Recht* (MThSt.K 63), St. Ottilien 2008, 101 spricht diesbezüglich mit Verweis auf c. 213 vom „Recht aller Christgläubigen, das Wort Gottes unverfälscht, unverkürzt und unverstellt zu empfangen“.

<sup>26</sup> Lüdecke, Déjà vu 2.0 (Anm. 3), Nr. 8.

<sup>27</sup> Vgl. Anuth, Bernhard Sven, *Die Lehraufgabe des Diözesanbischofs*, in: Demel, Sabine / Lüdicke, Klaus (Hg.), *Zwischen Vollmacht und Ohnmacht. Die Hirtengewalt des Diözesanbischofs und ihre Grenzen*, Freiburg i. Br. 2015, 130–160.

<sup>28</sup> Vgl. schon Demel, Sabine, *Handbuch Kirchenrecht. Grundbegriffe für Studium und Praxis*, Freiburg i. Br. 2013, 234f., die sich für einen solch „verantworteten Ungehorsam“ stark macht: Ohne ihn hätten in der katholischen Kirche „wohl viele sinnvolle Neuerungen nicht stattgefunden.“ Der verantwortete Ungehorsam werde „nach gründlicher Abwägung und aus tiefer Überzeugung geleistet“, um „die Gemeinschaft auf verfehlte Einzelregelungen aufmerksam [zu] machen“ und „vor möglichen Fehlentwicklungen zu schützen“. Unerlässlich sei dabei „die Bereitschaft, die rechtlichen Konsequenzen des praktizierten Rechtsbruches in Kauf zu nehmen und zu tragen. Denn gerade die Bereitschaft dazu dient als Beweis dafür, dass die grundsätzliche Geltung der Grundlagen und damit der Rechtsordnung anerkannt wird.“